

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Per E-Mail

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Herr Jens Lange
Contrescarpe 73
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Birkner
Bremische Bürgerschaft
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 07.05.2018
Ihres Schreibens 53-2 (AEG18/EÜ Sebaldsbrücker
Heerstraße)

Mein Zeichen 66-19 ABP

Bremen, 17.06.2019

Beteiligung Träger öffentlicher Belange für die Änderung der Eisenbahnüberführung Sebaldsbrücker Heerstraße

Sehr geehrter Herr Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen des TÖB-Verfahrens auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 07.05.2019 und den überlassenen Unterlagen zur Änderung der Eisenbahnüberführung Sebaldsbrücker Heerstraße u.a. wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 5 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

A) Geh- und Radwege

Den mir vorliegenden Planunterlagen habe ich entnommen, dass der Großteil der Hastedter Heerstraße und der Straße „Zum Sebaldsbrücker Bahnhof“ als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt werden soll. Sowohl im Bestand als auch in Teilen des Neubaus sind die Geh- und Radwege jedoch getrennt geführt. Die nahtlosen Übergänge von getrennter und gemeinsamer Geh- und Radwegführung ist meines Erachtens jedoch problematisch. Zum einen wird blinden und sehbehinderten Personen nicht deutlich, dass es sich um einen solchen Wechsel handelt, welches zur Folge hätte dass eben diese Personengruppe nicht deutlich wahrnehmen kann ob er oder sie sich auf einem Gehweg oder Radweg befindet. Zum anderen ist bei den Übergängen von getrennter und gemeinsamer Geh- und Radwegführung auf den Einbau des taktilen Trennstreifens zwischen Geh- und Radweg verzichtet worden, was die bereits geschilderten Gefahren weiter schürt. Sofern für blinde und sehbehinderte Personen diese Aufweitung nicht klar wird, besteht die Gefahr dass diese Personengruppe auf die stark befahrene PKW-Fahrbahn geführt wird, da hier zusätzlich durch Absenkung des Bordsteins der Fahrradfahrer die Möglichkeit bekommt ebenfalls auf der PKW-Fahrbahn auf einer separaten Fahrradspur zu fahren. Aus diesen Gründen sollte unbedingt eine getrennte Führung von Gehweg und Radwegen, wie in der bereits zitierten Richtlinie, erfolgen.

B) Querungen

Das sichere Überqueren über die Hastedter Heerstraße ist nur an wenigen Stellen möglich. Eine adäquate Querungsmöglichkeit von Süd nach Nord ist jedoch beispielsweise nicht ausreichend gewährleistet. Dies führt dazu, dass große Strecken zurückgelegt werden müssen um die Gehwegseite zu wechseln. Weiter wird durch das Trogbauwerk die Einsicht bzw. der Überblick über solche Einrichtungen eingeschränkt, so dass man die Querungsanlagen aus der Entfernung nicht einsehen kann. Für Fahrradfahrer wurden auf der PKW-Fahrbahn diverse Querungsangebote geschaffen. Fußgänger die aber beispielsweise auf dem süd-westlichen Gehweg die Hastedter Heerstraße hochlaufen, müssten zunächst in Richtung der Straße „Zum Sebaldsbrücker Bahnhof“ laufen um dort die Gehwegseite zu wechseln. Die nächste Querungsmöglichkeit über die Hastedter Heerstraße wäre dann erst in Höhe der Zeppelinstraße. Dies stellt jedoch erhebliche Umwege dar und ist insbesondere für Rollstuhlnutzende, Rollatornutzende oder Menschen mit einem verringerten Lungenvolumen nicht komfortabel. Meines Erachtens sollten hier, wie für Fahrradfahrer auch, weitere gesicherte Querungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Querungsanlage Zum Sebaldsbrücker Bahnhof

Zunächst stellt sich mir die Frage, aus welchen Gründen hier eine ungesicherte Querungsanlage gewählt wurde. Weiter ist nicht klar erkennbar ob es sich hier um eine herkömmliche Querung mit 3 cm Bord oder um eine Querung mit differenzierter Bordhöhe handelt. Die korrekte Bauweise kann der oben genannten Richtlinie sowie der DIN 18040-3 entnommen werden.

Querungsanlage über Hastedter Heerstraße östlich der Zeppelinstraße

Auf der östlichen Gehwegseite fehlt der Trennstreifen zwischen Radweg und Aufstellfläche.

Auf der südlichen Gehwegseite liegt das Richtungsfeld im Radweg und hat keinen Aufstellbereich erhalten. Dies ist zum einen problematisch weil sich die Lichtsignalanlage im Gehweg und nicht im Aufstellbereich befindet und zudem die Querung für Fußgänger und für Radfahrer unmittelbar nebeneinander liegt. Hier sollte eine taktile Trennung erfolgen, um zu verhindern dass Fußgänger (welche von der östlichen Gehwegseite kommen) auf den Radweg geraten.

Querungsanlage über Zeppelinstraße

Hier stellt sich die Frage, ob die Bordsteine auf Nullniveau abgesenkt werden oder das herkömmliche 3 cm Rundbord erhalten. Sofern diese Absenkung auf Nullniveau erfolgt sind weitere bauliche Vorkehrungen zu treffen.

C) Grundstückszufahrten

Auf der südlichen Gehwegseite der Hastedter Heerstraße hinter Hausnummer 419 befinden sich zwei nebeneinander liegende Grundstückszufahrten. Die äußere Leitlinie wird hier über mehrere Meter unterbrochen, die innere Leitlinie wird baulich offenbar nicht weitergeführt. Hier sollte jedoch gemäß der oben zitierten Richtlinie die Fortführung der inneren Leitlinie baulich hergestellt werden. Dies kann beispielsweise mittels Natursteinpflaster erreicht werden.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Gerne können die beschriebenen Aspekte im Rahmen eines persönlichen Gesprächs weiter ausgeführt werden.

Im Auftrag

Monique Birkner

Sachverständige für barrierefreies Bauen und Planen